

Verein „Wohnen in Gemeinschaft, Jung und Alt e. V.“

Satzungsneufassung unter Beibehaltung des Vereinszwecks

Die in der Satzung enthaltenen personen- bzw. funktionsbezogenen Begriffe sind in weiblicher Form gehalten und schließen alle Geschlechterformen (m/w/d) ausdrücklich mit ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eigenschaften

1. Der Verein führt den Namen **Wohnen in Gemeinschaft, Jung und Alt e.V.**, sein Sitz ist Würzburg.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist nicht gewinnorientiert, parteipolitisch neutral und weltanschaulich offen.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Zweck des Vereins ist die Zusammenführung von Menschen aller Altersgruppen oder bestehender Projektinitiativen, die generationenübergreifende, gemeinschaftsorientierte und selbstorganisierte Haus- und Wohnprojekte initiieren und realisieren. Als Dachverein unterstützt er Aktivitäten, die diesem Zweck dienen.
2. Ziele des Vereins sind die Beratung, Begleitung und Koordination von Interessenten, Projekten, Arbeitskreisen, Bau- und Wohngemeinschaften. Über diese eigenständigen Gruppen wird die Schaffung von Wohnraum und eine Quartiersentwicklung gefördert.
3. Ein weiteres Ziel ist, gemeinsam mit den Mitgliedern der Projekte geeignete Partner für eine Realisierung zu finden, die z. B. über Grundstücke oder Gebäude verfügen oder solche Objekte finanzieren, errichten oder betreiben. Bauweise, Energieversorgung und Wohnen sollen eine ausgeprägte soziale und ökologische Orientierung aufweisen.
4. Der Verein versteht sich als eine Plattform für Kontakte, Kompetenzen, Wissenstransfer, Erfahrungsaustausch und Vernetzung von Bau- und Wohnprojekten. Er ist auch Partner für Städte und Kommunen, Investorinnen, Unternehmen und weiterer Trägerinnen bei Planung und Umsetzung.
5. Ein weiteres Anliegen ist die Förderung von Bildung und Wissen zu selbstorganisierten und gemeinschaftlichen Wohnformen u. a. durch Öffentlichkeitsarbeit, Kooperationen und Kommunikation, Arbeitsmaterialien, Vorträge und Veranstaltungen.
6. Der Verein versteht sich auch als Akteurin im gesellschaftspolitischen Dialog über die Entwicklung der Wohnungspolitik und des gemeinschaftlichen Wohnens, so z. B. Verbesserung der Wohnversorgung, Nachhaltigkeit beim Bau, Bezahlbarkeit des Wohnens, regulatorischer Rahmen und lebenswerte Wohnquartiere.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mieterinnen und Nutzerinnen, die Eigentümerinnen und juristischen Personen der Wohnobjekte sollen Vereinsmitglieder sein, um den Vereinszweck zu unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds, mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
5. Ein Vereinsausschluss durch den Vorstand ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Dem betreffenden Mitglied wird dies vom Vorstand schriftlich mit Begründung bekanntgegeben. Das Mitglied kann dagegen innerhalb von vier Wochen schriftlich Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, in der es ein Anhörungsrecht hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit zwei Drittel Stimmen-Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig über den Ausschluss. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich vom Vorstand mitgeteilt.

§ 4 Finanzielle Mittel

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Beitragshöhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, die auch eine Beitragsordnung beschließen kann.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Ziele verwendet werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail zusammen mit der vorgesehenen Tagesordnung mindestens 14 Kalendertage vorher. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Vorschlag der Tagesordnung beantragt.
2. Einmal jährlich ist ein Geschäfts- und Kassenbericht, eine Vorschau sowie der Bericht der Kassenprüferinnen zum vergangenen Geschäftsjahr vorzulegen. Danach erfolgt die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.

3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. An Stelle einer präsenten Mitgliederversammlung kann, zu einer hybriden oder rein virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn eine präsente Mitgliederversammlung nicht möglich ist. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit.
Mitgliederversammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Video- bzw. Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig die Zugangsdaten. Bei der Einberufung ist anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nicht zulässig.
5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
Bei Abwesenheit kann zur Ausübung des Stimmrechts ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen und muss schriftlich vorliegen. Ein Mitglied kann bis zu zwei Stimmen vertreten.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und der vertretenen Stimmen gefasst, sofern nicht Satzung oder Gesetz etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies mindestens zwei anwesende Mitglieder verlangen.
7. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bestimmung der Richtlinien und Grundsätze der Arbeit des Vereins und des Vorstands,
 - Wahl und Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ggf. einer Beitragsordnung,
 - Bestellung von zwei Kassenprüferinnen, die der Versammlung Bericht erstatten,
 - Berufung und Abberufung von Beirätinnen,
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand bestimmt die Protokollführerin, die gemeinsam mit der Versammlungsleiterin das Protokoll unterzeichnet. Es ist allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, er ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Von diesen werden zwei Sprecherinnen und eine Kassiererin bestimmt. Nach seiner Wahl legt der Vorstand die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes für bestimmte Aufgaben fest. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung bekanntgegeben wird.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, darunter einer der beiden Sprecher.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Sitzungen auch im Wege der elektronischen Kommunikation in entsprechender Anwendung des § 6 Ziffer 4 oder im Umlaufverfahren durchführen. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, über die ein Protokoll zu führen ist.
4. Vorstandssitzungen können von einem der beiden Sprecher einberufen werden. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er kann Arbeitskreise einrichten, für deren Arbeit er mitverantwortlich bleibt.
5. Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitglieds beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
6. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit ist durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmen-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen möglich, wenn gleichzeitig neue Vorstandsmitglieder gewählt werden.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn zu strategischen und sonstigen Themen. Er kann den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme bitten. Der Beirat kann Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einbringen.
2. Der Beirat des Vereins kann aus bis zu 10 Personen bestehen. Sie werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist möglich, ebenso eine Abberufung vor Ablauf ihrer Amtszeit. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
3. Die Zusammensetzung des Beirats erfolgt aus Delegierten der mit dem Verein verbundenen Projektinitiativen und Nutzergemeinschaften sowie aus Personen, die sich in besonderer Weise mit Rat und Tat für die Belange des Vereins einsetzen.
4. Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr und ist immer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand des Vereins lädt zu den Sitzungen ein und erstattet in der Sitzung des Beirats einen aktuellen Bericht zur Lage des Vereins und zu den Planungen.

§ 9 Kompetenzteams

1. Zur Förderung des Vereinszwecks durch das Angebot möglicher Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Arbeitskreise, Projektinitiativen und Bau- und Wohngruppen kann der Vorstand verschiedene Kompetenzteams bilden.
2. In ein Kompetenzteam werden Mitglieder berufen, die ihr Wissen und Können auf bestimmten Fachgebieten einbringen, wie z. B. Projektentwicklung, Technik und Bau, Finanzierung, IT und Vernetzung, Wohnformen in Gemeinschaft und soziale Entwicklung.

3. Weil die Verfügbarkeit von Wissen eine Kernaufgabe des Vereins darstellt, soll neben der projektbezogenen Beratung ein stetiger Aufbau von Expertenwissen im Verein gefördert werden. Bei Bedarf kann der Vorstand auch externe Dienstleister einbinden.
4. Die Kompetenzteams organisieren sich selbst, sie können eine Teamleitung wählen. Dem Vorstand ist regelmäßig Bericht zu erstatten. An Sitzungen der Kompetenzteams kann der Vorstand teilnehmen. In der Mitgliederversammlung ist einmal jährlich über deren Arbeit zu berichten.
5. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Kompetenzteams abberufen oder aufgrund einer Organisationsentscheidung ein Team auflösen.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat den Hinweis auf die geplante Satzungsänderung, deren Inhalt und eine Begründung der beabsichtigten Änderungen zu enthalten.

§ 11 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit diesem alleinigen Tagesordnungspunkt beschlossen werden. Die Einladung an alle Mitglieder erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
2. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer drei Viertel Stimmen-Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Im Rahmen der Abwicklung bestimmt die Mitgliederversammlung eine Liquidatorin, die auch ein Vorstandsmitglied sein kann.
3. Bei Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung, wem das Vermögen des Vereins zufällt. Dieses muss zur Förderung gemeinschaftlicher Wohnformen verwendet werden.

*

Würzburg, 22. April 2023